Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Possehl Beschilderung
Inh. Manfred K. H. Possehl
Im Mullsen 33a
21149 Hamburg

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge zwischen Possehl Beschilderung, nachfolgend „Auftragnehmer" genannt, und seinen Kunden, nachfolgend „Auftraggeber" genannt, über die Beantragung, Organisation und Einrichtung mobiler Halteverbotszonen sowie damit verbundene Dienstleistungen.

(2) Die AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB als auch gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(3) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

(4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer übernimmt die Organisation und Koordination der Einrichtung mobiler Halteverbotszonen im vereinbarten Umfang.

(2) Je nach Auftrag umfasst die Leistung insbesondere:

- Beantragung der erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung;
- Abstimmung mit den zuständigen Behörden;
- Organisation der Bereitstellung und Aufstellung der erforderlichen Verkehrszeichen;
- Koordination der fristgerechten Einrichtung der Halteverbotszone;
- Dokumentation der Aufstellung;
- Organisation des Abbaus und der Abholung der Verkehrszeichen.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete externe Dienstleister mit der vollständigen oder teilweisen Durchführung der vereinbarten Leistungen zu beauftragen.

(4) Der Auftragnehmer bleibt gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung seiner vertraglich übernommenen Verpflichtungen verantwortlich.

(5) Der konkrete Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, dem Auftrag und der Auftragsbestätigung.

§ 3 Anfrage, Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die auf der Webseite dargestellten Leistungen und Preise stellen kein verbindliches Vertragsangebot dar.

(2) Über das Onlineformular kann der Kunde eine unverbindliche Anfrage zur Einrichtung einer Halteverbotszone stellen. Durch das Absenden der Anfrage entsteht weder eine Zahlungspflicht noch eine Verpflichtung zur Auftragserteilung.

(3) Auf Grundlage der Anfrage erstellt der Auftragnehmer nach Prüfung der Angaben ein individuelles Angebot mit den maßgeblichen Leistungen, Preisen und gegebenenfalls zusätzlich anfallenden Gebühren.

(4) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot des Auftragnehmers innerhalb der angegebenen Gültigkeitsdauer ausdrücklich annimmt.

(5) Die Annahme kann insbesondere per E-Mail erfolgen. Der Auftragnehmer bestätigt den Auftrag anschließend.

(6) Für den Vertragsabschluss gelten die dem Kunden vor der Annahme zugänglich gemachten und wirksam einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(7) Die Vertragssprache ist Deutsch.

§ 4 Behördliche Genehmigung und Vollmacht

(1) Die Einrichtung einer Halteverbotszone im öffentlichen Verkehrsraum setzt regelmäßig eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung voraus.

(2) Soweit die Beantragung Bestandteil des Auftrags ist, bevollmächtigt der Auftraggeber den Auftragnehmer, die erforderliche Genehmigung in seinem Namen und auf seine Rechnung bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

(3) Soweit hierfür eine gesonderte Vollmacht oder weitere Unterlagen erforderlich sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung, deren Umfang und die damit verbundenen Auflagen obliegt ausschließlich der zuständigen Behörde.

(5) Der Auftragnehmer schuldet die ordnungsgemäße Durchführung der vereinbarten Antrags- und Organisationsleistungen, jedoch keine Garantie für die Erteilung einer behördlichen Genehmigung.

(6) Wird eine Genehmigung nicht oder nur unter abweichenden Bedingungen erteilt, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich nach Bekanntwerden. Die Vergütung bereits erbrachter Leistungen sowie die Abrechnung entstandener Kosten richten sich nach den vertraglichen Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Beginn der Auftragsbearbeitung bei Verbrauchern

(1) Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

(2) Der Verbraucher kann bereits bei seiner unverbindlichen Anfrage angeben, ob er im Falle einer späteren Auftragserteilung einen unverzüglichen Beginn der Auftragsbearbeitung wünscht.

(3) Diese Angabe stellt zunächst nur einen unverbindlichen Wunsch dar und ersetzt nicht die gesetzlich erforderliche ausdrückliche Erklärung zum Leistungsbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist.

(4) Soll die Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, werden die hierfür erforderlichen Erklärungen des Verbrauchers im Zusammenhang mit dem späteren Vertragsabschluss eingeholt und dokumentiert.

(5) Im Falle eines Widerrufs nach Beginn der Leistungserbringung kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen Wertersatz für bereits erbrachte Leistungen geschuldet sein.

(6) Bei vollständiger Erbringung der Dienstleistung kann das Widerrufsrecht unter den gesetzlichen Voraussetzungen erlöschen.

(7) Zwingende gesetzliche Widerrufs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 6 Preise, Gebühren und zusätzliche Kosten

(1) Maßgeblich sind die bei Vertragsabschluss vereinbarten Preise.

(2) Gegenüber Verbrauchern werden die Preise einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer angegeben. Gegenüber Unternehmern können Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ausgewiesen werden, sofern dies ausdrücklich kenntlich gemacht wird.

(3) Behördliche Gebühren können abhängig vom Einsatzort, der Dauer und dem Umfang der Halteverbotszone unterschiedlich ausfallen.

(4) Soweit behördliche Gebühren nicht im vereinbarten Gesamtpreis enthalten sind, wird der Auftraggeber vor Vertragsabschluss darüber informiert. Sind diese Gebühren im Voraus nicht bestimmbar, wird auf deren mögliche zusätzliche Entstehung hingewiesen.

(5) Beantragt der Auftragnehmer die Genehmigung im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers, ist der Auftraggeber nach Maßgabe der jeweils geltenden behördlichen Bestimmungen Gebührenschuldner.

(6) Sofern der Auftragnehmer vereinbarungsgemäß behördliche Gebühren für den Auftraggeber verauslagt, sind ihm diese gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten.

(7) Kostenpflichtige Zusatzleistungen, nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Auftrags bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich per E-Mail, sofern keine andere Übermittlungsart vereinbart wurde.

(2) Rechnungsbeträge sind nach Eintritt der gesetzlichen oder ausdrücklich vereinbarten Fälligkeit ohne Abzug zu zahlen.

(3) Eine Vorauszahlung oder Abschlagszahlung kann vereinbart werden, sofern der Auftraggeber hierüber vor Vertragsabschluss informiert wurde und die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

(4) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die gesetzlichen Aufrechnungs-, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Angaben vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

(2) Hierzu gehören insbesondere:

- genaue Anschrift des Einsatzortes;
- gewünschter Zeitraum der Halteverbotszone;
- erforderliche Länge der Halteverbotszone;
- besondere örtliche Gegebenheiten;
- erforderliche Kontaktdaten und Vollmachten.

(3) Änderungen der Auftragsdaten sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Entstehen aufgrund schuldhaft unrichtiger, unvollständiger oder verspäteter Angaben des Auftraggebers nachweisbare Mehrkosten, kann der Auftragnehmer deren Ersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen.

(5) Der Auftraggeber darf die aufgestellten Verkehrszeichen nicht eigenmächtig verändern, versetzen oder entfernen.

§ 9 Durchführung, Termine und örtliche Gegebenheiten

(1) Die Aufstellung der Verkehrszeichen erfolgt entsprechend der behördlichen Anordnung und den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben.

(2) Der Auftragnehmer berücksichtigt bei der Organisation die vorgeschriebenen Vorlauf- und Aufstellfristen.

(3) Bei kurzfristigen Aufträgen kann die Durchführung insbesondere von der rechtzeitigen Erteilung der behördlichen Genehmigung und der Verfügbarkeit geeigneter Dienstleister abhängig sein.

(4) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über bekannt werdende Umstände, welche die vereinbarte Durchführung gefährden oder verzögern können.

(5) Die Einrichtung einer ordnungsgemäß ausgeschilderten Halteverbotszone garantiert nicht, dass die betreffende Fläche zum gewünschten Zeitpunkt tatsächlich frei von Fahrzeugen ist.

(6) Das Entfernen widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge sowie die Durchsetzung der straßenverkehrsrechtlichen Anordnung obliegen den hierfür zuständigen Stellen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Entfernung solcher Fahrzeuge besteht nur, soweit eine entsprechende zulässige Zusatzleistung ausdrücklich vereinbart wurde.

(7) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Änderungen und Stornierung

(1) Nachträgliche Änderungen eines bestätigten Auftrags sind nur im Rahmen der tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten durchführbar.

(2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Durchführung kostenpflichtiger Änderungen über die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten.

(3) Möchte der Auftraggeber einen bereits bestätigten Auftrag stornieren, wird empfohlen, dies möglichst frühzeitig per E-Mail mitzuteilen.

(4) Die finanziellen Folgen einer Stornierung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsnatur des jeweiligen Vertrages.

(5) Soweit werkvertragliche Bestimmungen Anwendung finden, werden bei einer Kündigung die ersparten Aufwendungen sowie anderweitig erzielte oder böswillig nicht erzielte Einnahmen entsprechend § 648 BGB berücksichtigt.

(6) Bereits entstandene behördliche Gebühren und sonstige Aufwendungen können nur insoweit berechnet werden, wie hierfür eine vertragliche oder gesetzliche Anspruchsgrundlage besteht. Eine doppelte Berechnung ist ausgeschlossen.

(7) Das gesetzliche Widerrufsrecht der Verbraucher sowie gesetzliche Rücktritts- und Kündigungsrechte bleiben unberührt.

§ 11 Widerrufsrecht

(1) Verbrauchern steht bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

(2) Einzelheiten zu den Voraussetzungen, Fristen und Folgen des Widerrufs ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung des Auftragnehmers.

(3) Zur Ausübung des Widerrufsrechts kann das bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwendet werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht verpflichtend.

(4) Der Verbraucher kann seinen Widerruf auch über die auf der Webseite bereitgestellte elektronische Widerrufsfunktion erklären.

(5) Unternehmern steht grundsätzlich kein gesetzliches Verbraucherwiderrufsrecht zu.

§ 12 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

(1) Wird die Durchführung eines Auftrags durch höhere Gewalt oder sonstige unvermeidbare und vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände erschwert oder unmöglich, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich.

(2) Hierzu können insbesondere Naturereignisse, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder unvorhersehbare behördliche Maßnahmen gehören.

(3) Die Vertragsparteien bemühen sich in diesen Fällen um eine angemessene Lösung.

(4) Die gesetzlichen Rechte der Vertragsparteien, insbesondere hinsichtlich Rücktritt, Kündigung, Vergütung und Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen, bleiben unberührt.

§ 13 Reklamationen und Mängel

(1) Der Auftraggeber wird gebeten, erkennbare Mängel, fehlende Verkehrszeichen oder sonstige Probleme möglichst frühzeitig dem Auftragnehmer mitzuteilen, damit gegebenenfalls rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann.

(2) Soweit möglich, sollte die Mitteilung Angaben zum Einsatzort, zur Auftragsnummer und zur Art der Beanstandung enthalten.

(3) Die unterlassene oder verspätete Mitteilung führt nicht automatisch zum Verlust gesetzlicher Ansprüche.

(4) Für Mängel gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

(6) Zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen sowie Ansprüche aufgrund ausdrücklich übernommener Garantien oder arglistig verschwiegener Mängel bleiben unberührt.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(2) Soweit dies zur Anbahnung oder Erfüllung des Vertrages erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist, können auftragsbezogene Daten an zuständige Behörden und beauftragte externe Dienstleister übermittelt werden.

(3) Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zu den Rechten der betroffenen Personen ergeben sich aus der gesonderten Datenschutzerklärung des Auftragnehmers.

§ 16 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch der Schutz zwingender gesetzlicher Bestimmungen des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts nicht entzogen wird.

(2) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Hamburg ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis.

(3) Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregelungen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

Stand: November 2026